

Neufassung der Satzung Kleingärtnerverein „Am Wehr e.V.“

Satzung

Stand: 14.05.2022

Inhaltsübersicht

1. Name und Sitz	Nr. 1 (1.1 - 1.6)	Seite 2
2. Zweck und Aufgaben	Nr. 2 (2.1 - 2.2 a) Nr. 2 (2.b - 2.3)	Seite 2 Seite 3
3. Mitgliedschaftsrechte und –/ pflichten	Nr. 3 (3.1 - 3.3) Nr. 3 (3.4 - 3.8)	Seite 3 Seite 4
4. Erlöschen der Mitgliedschaft	Nr. 4 (4.1 - 4.3 k) Nr. 4 (4.4)	Seite 5 Seite 6
5. Organe	Nr. 5 (5.1 a und b)	Seite 6
6. Der Vorstand	Nr. 6 (6.1 - 6.4)	Seite 6
7. Vorstandswahlen und Geschäftsleitung	Nr. 7 (7.1 - 7.6) Nr. 7 (7.7 - 7.8)	Seite 7 Seite 8
8. Mitgliederversammlung	Nr. 8 (8.1 - 8.2)	Seite 8
9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung	Nr. 9 (9.1 - 9.3 e) Nr. 9 (9.3 f - 9.9)	Seite 8 Seite 9
10. Kassen- und Rechnungswesen	Nr. 10 (10.1 - 10.4)	Seite 10
11. Änderung des Zwecks- Auflösung	Nr. 11 (11.1 - 11.2)	Seite 10
12. Satzungsänderung	Nr. 12 (12.1)	Seite 10
Restangaben		Seite 11

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein „Am Wehr e. V.“ (KGV)**

und hat seinen Sitz in **Göttingen**

1.2 Er stellt die Vereinigung innerhalb des Vereinsgebietes dar und umfasst die Kleingartenanlage

zwischen Flüthedamm und Leine

1.3 Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner e.V. Göttingen (BV) und damit auch des „Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e. V. Hannover“ (LNG).

1.4 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er wird die Voraussetzung der Steuerbegünstigung (59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (63 AO) satzungsgemäß durchführen.

1.5 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

1.6 Das Gartenjahr (Pachtjahr) beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein

- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und die Förderung der Kleingärtnerei.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab.

2.2 Der Verein strebt an, dass der Satzungszweck verwirklicht wird, insbesondere durch

- a) die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern.

- b) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- c) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen- und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- d) die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
- e) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten.
- f) die Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.

2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich, auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben. Nur volljährige Personen können Mitglied im Verein werden.3
- 3.1.1. Eine Familien - Partner- / Fördermitgliedschaft kann von Ehepartnern oder Lebensgefährten beantragt werden. Der Antrag hat In „Schriftform“ zu erfolgen. Das Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten. Der Jahresbeitrag wird gem. Nr. 9. 3. e) festgelegt. Gemeinschaftsstunden (Gem.-Std.) werden gem. 9.3.f festgesetzt. Die Familien -/ Partnermitgliedschaft berührt nicht den Unterpachtvertrag (UPV). Bei Abstimmungen, die die Nutzung von Kleingartenparzellen betreffen, hat das Mitglied kein Stimmrecht. Der Bezug einer „Kleingartenzeitung“ erfolgt nur bei Zahlung des vollen Jahresbeitrages.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird in „Schriftform“ durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist in „Schriftform“ zu erteilen. Ablehnungsgründe bedürfen keiner Begründung.
- 3.2.1 Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, über Ausnahmeregelungen und Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung (MGV) gem. Nr. 9.3 e) mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der

Verpflichtung, Mitgliedsbeitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.

3.4 Durch seinen rechtswirksamen Beitritt erkennt das neue Mitglied die Satzung, als Pächter den Unterpachtvertrag (UVP) und die Gartenordnung (GO), Baurichtlinien (Bau-R), Richtlinien der Pflanzabstände RPA) und die für den Verein erforderlichen sonstigen Vorschriften als rechtsverbindlich an.

3.5 Das Mitglied hat das Recht

- a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
- b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.
- c) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
- d) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.
- e) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen.
- f) seinen aufgrund der Mitgliedschaft Nr. 3.4 zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der gültigen Vorschriften des Vereins zu bearbeiten und gestalten.

3.6 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

3.7 Das Mitglied hat die Pflicht

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit dessen Interessen zu vertreten.
- b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen sowie den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.
- c) Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
- d) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Umwelt zu beachten sind.
- e) mit dem Bau einer Laube /eines Gewächshauses erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigung des Vorstandes über den Bezirksverband (BV) oder einer Behörde schriftlich vorliegt.
- f) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum ist verboten.
- g) die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anweisungen des Vorstandes gemäß Nr. 6.1 zu befolgen.
- h) Wohnungswechsel und Änderungen des Namens sind dem Vorstand unverzüglich in „Schrift - / „Textform“ mitzuteilen.
- i) Alle geldlichen Verpflichtungen bei einer Gartenübergabe sind über den Verein abzuwickeln.

3.8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Austritt
 - kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Verein schriftlich bis zum 3. Werktag im Monat Oktober anzuzeigen.
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss
 - er kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen in „Schriftform“ zu rechtfertigen.
 - der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief bekanntzugeben.
 - dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss in „Schriftform“ zu widersprechen.
 - Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
 - Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet endgültig, vorbehaltlich gerichtlicher Nachprüfung.

4.2 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist u. U. auch das Pachtverhältnis durch den Berechtigten zu kündigen. Einzelheiten sind im Unterpachtvertrag (UPV) § 3 nach dem jeweiligen gültigen Stand geregelt.

5

4.3 Ausschließungsgründe sind

- a) nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz einmaliger Mahnung in „Schriftform“ durch den Vorstand.
- b) ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.
- c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz einmaliger Mahnung in „Schriftform“ durch den Vorstand.
- d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistungen.
- e) vorsätzliche Schädigung des Vereinsinteresses.
- f) erhebliche Beleidigung, Verunglimpfung, üble Nachrede des Vorstandes.
- g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes oder der Behörde.
- h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehmigung durch den Vorstand.
- i) Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- j) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft.
- k) Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schusswaffen im Kleingartengelände.

- 4.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger offener Verpflichtungen können Gartengegenstände und Einrichtungen (Baulichkeiten, Obstbäume u.a.), die sich im Eigentum des Mitgliedes befinden, vom Verein für seine Forderungen zum Zwecke der Verwertung einbehalten werden.

5. Organe

5.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung. (MGV)
- b) der Vorstand. (Vst.)

6. Der Vorstand

6.1 Den Vorstand bilden

- a) der 1. und der 2. Vorsitzende.
- b) der 1. und der 2. Kassierer.
- c) der 1. und der 2. Schriftführer.
- d) der / die Vereinsfachberater.

- 6.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein rechtsverbindlich vertreten.

- 6.2.1 Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende berufen und leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung und berufen zu diesen ein. (siehe 9.2)

- 6.2.2 Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Er wird in „Textform“ mit einer Frist von einer Woche einberufen, in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage abgekürzt werden.

6.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer

- a) Die vom Vorstand zu benennenden: - Obleute - Wegewarte - Jugendwarte - Gerätewarte - Wasserwarte - Festausschussteilnehmer - Gerätemechaniker - Strombeauftragte - Kinderwarte, Hausverwaltung (m/w) können hinzugezogen werden, sie sind beratend tätig, haben aber kein Stimmrecht.

- 6.4 Der Vorstand erarbeitet und beschließt in Zusammenarbeit mit den Personen aus Nr. 6.1 und 6.3 a) eine Geschäftsordnung (GO) und einen Geschäftsverteilerplan (GVP)
- diese Unterlagen sind dann als Arbeitsgrundlage im Verein in Verbindung mit dieser Satzung verbindlich.

7. Vorstandswahl und Geschäftsleitung

7.1 Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

7.1.1 Für die Wahl der Vereinsorgane kann von der Mitgliederversammlung ein anderer Wahlleiter als die unter Nr. 6.1 a) aufgeführte Personen gewählt werden
- in jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus ----->> und zwar

a) in den Jahren mit gerader Endzahl

- der 1. Vorsitzende (m/w)
- der 2. Kassierer (m/w)
- und der 1. Schriftführer m/w

b) in den Jahren mit ungerader Endzahl

- der 2. Vorsitzende (m/w)
- der 1. Kassierer (m/w)
- der 2. Schriftführer (m/w)
- der / die Fachberater (m/w)

c) scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus seinem Amt aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

d) Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung
- Wiederwahl ist zulässig
- wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

7.2 Für besondere Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

7.3 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können ihnen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Erstattung von Barauslagen gegen Beleg bzw. Arbeitsausfall und Fahrkosten bleiben hiervon unberührt.

7.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach Nr. 6.1, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, in der Vorstandssitzung anwesend sind.

7.5 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, hat diese in „Schriftform“ zu erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, sie ist schriftliche zu bestätigen.

7.6 Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind und beschlossen werden müssen.

- 7.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.
- 7.8 Die Niederschriften (Protokolle) können auf dem Postweg, persönlich oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

8. Mitgliederversammlung (M G V)

- 8.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall einer geschäftsfähigen Person durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Einberufung bezeichnet und gemäß Nr. 9.4 auf die Tagesordnung (TO) gesetzt worden ist.

9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im „ersten Quartal“ statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- 9.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist 3 Wochen -in Worten: „drei“ Wochen- vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnungspunkte (TOP) In „Schriftform“ allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- a) die Einladung kann auf dem Postweg, persönlich, oder auf elektronischem Weg übermittelt werden
 - a. a.) die MGV findet im I. Quartal des Geschäftsjahres statt
 - b) das Original der Einladung ist mit Unterschriften gemäß Nr. 6.2 der Niederschrift der MGV beizufügen.

9.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen
 - e) Festsetzung von
 - Beiträgen *)
 - Umlagen **)
 - Aufnahmegebühr gem. Nr. 3.2.1
 - Zahlungsterminen und Mahngebühren festzulegen
- *) der jährliche Beitrag für Mitglieder nach Nr.3.1 und Nr. 3.1.1
- ***) die Umlage sollte nicht mehr als das 1 1/2 fache eines Mitgliedbeitrages jährlich betragen

- f) die Anzahl der Stunden, die als Gemeinschaftsarbeit zu leisten sind und deren Ersatzleistungen, sowie der geldliche Ansatz je Gemeinschaftsstunde festzulegen
 - g) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
 - h) sonstige Anträge zu erledigen
 - i) Ehrenmitglieder zu ernennen.
- 9.4 Anträge für die nächste Mitgliederversammlung sind bis zum 31.12. des Geschäftsjahres in „Schrift-/ oder Textform“ beim Vorstand einzureichen, damit sie auf der nächsten MGV behandelt werden können.
- 9.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los, der 1. Vorsitzende zieht das Los. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich
- a) bei Beschlussfassung Satzungsänderungen § 33 BGB
 - drei Viertel der erschienenen Mitglieder
 - b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 41 BGB
 - drei Viertel der erschienenen Mitglieder
 - c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder
 - d) bei Beschlussfassung zur Änderung des Zwecks des Vereins § 33 BGB
 - Zustimmung aller Mitglieder
- 9.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift in „Schriftform“ zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 9.7.1 Allen Mitgliedern wird die Möglichkeit zu geben, das Protokoll durch
 - Auslage im Vereinshaus ab 01.10 d. J. zu lesen.
- 9.8 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, § 32 BGB, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung in „Schriftform“ zu dem Beschluss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe erklärt haben.
- 9.9 Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10. Kassen- und Rechnungswesen

- 10.1 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag in „Schriftform“ aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch die Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.
- 10.2 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins mit allen dazu gehörenden Unterlagen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht in „Schriftform“ zu fertigen und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und als Anlage der Niederschrift beizufügen.
- 10.3 Die Kassenführung erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzverwaltung, sie kann auf manuelle Art, auf elektronischen Systemen oder von einem Steuerbüro geführt werden. Die Ein -/ Ausgabebelege sind im Kalenderjahr zeitnah und mit laufenden Nummern zu buchen und abzulegen. Die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4 Die Rechnungslegung für Mitglieder kann durch persönlichen Einwurf, auf dem Postweg oder auf dem elektronischen Wege übermittelt werden.

10

11. Änderung des Zwecks – Auflösung

- 11.1 Die Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter“ Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Göttingen, der es unmittelbar zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.
- 11.2 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Satzungsänderung

- 12.1 Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht / Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer **VR 1037** im Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am **03.02.2018** genehmigt und beschlossen.

- die Neufassung der Satzung wurde allen Mitgliedern am 30.12.2017 in „Schriftform“ mit der Einladung siehe TOP 15 per Post an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes übermittelt.

11

Änderung und Ergänzung in den Punkten 8.1 und 9.4 wurden in der Mitgliederversammlung vom **03.02.2018** beschlossen.

Die redaktionelle Änderung und Ergänzung in den Punkten 9.3 e und 9.7 wurden in der Vorstandssitzung vom **31.07.2018** einstimmig beschlossen.

Eine Änderung der Satzung in den Punkten **2.1 und 11.1** wurde allen Mitgliedern mit der Einladung vom 02.04.2022 unter TOP 14.1 übermittelt und in der Mitgliederversammlung vom **14.05.2022** einstimmig beschlossen.

Göttingen, den 14.05.2022

Birgit Freudenthal
1. Vorsitzende

Anne G. Wagner
2. Vorsitzende

Carsten Meyer
1. Kassierer